

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 158.

1

Vorlage des Staatsrates.**Gesetz**

vom

über

die Gewährung von Teuerungszulagen für das erste Halbjahr 1919 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

Die Regierung wird ermächtigt, den Landesregierungen zur Befreiung des Aufwandes der für das erste Halbjahr 1919 an die provisorisch oder definitiv angestellten aktiven sowie an die pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, ferner an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen zu gewährenden Teuerungszulagen Staatszuschüsse zu leisten.

§ 2.

Die Gewährung dieser Staatszuschüsse erfolgt nach den Grundsätzen und unter den Bedingungen des Gesetzes vom 26. August 1918, R. G. Bl. Nr. 319, mit folgenden Abweichungen:

1. An Stelle des im § 3 des angeführten Gesetzes enthaltenen Schemas tritt das folgende Schema:

Bei einer Gesamtdienstzeit	In der Klasse							
	1	2	3	4	5	6	7	8
	bei einem Familienstande von							
	1	2	3	4	5	6	7	8 oder mehr
Personen								
Halbjahresbetrag in Kronen								
I. Für Volkschullehrer:								
bis einschließlich 10 Jahre . . .	606	900	1.104	1.302	1.500	1.704	1.902	2.100
von über 10 bis einschließlich 16 Jahren	798	1.098	1.302	1.500	1.698	1.902	2.100	2.298

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 158.

Bei einer Gesamtdienstzeit	In der Klasse								
	1	2	3	4	5	6	7	8	
	bei einem Familienstande von								
	1	2	3	4	5	6	7	8 oder mehr	
	Personen								
	Halbjahresbetrag in Kronen								
	von über 16 bis einschließlich 23 Jahren	966	1.260	1.464	1.662	1.860	2.064	2.262	2.460
	von über 23 bis einschließlich 40 Jahren	1.098	1.548	1.752	1.950	2.148	2.352	2.550	2.748

II. Für Bürgerschullehrer.								
bis einschließlich 10 Jahre . . .	798	1.098	1.302	1.500	1.698	1.902	2.100	2.298
von über 10 bis einschließlich 17 Jahren	966	1.260	1.464	1.662	1.860	2.064	2.262	2.460
von über 17 bis einschließlich 27 Jahren	1.098	1.548	1.752	1.950	2.148	2.352	2.550	2.748
von über 27 bis einschließlich 40 Jahren	1.110	1.824	2.076	2.328	2.574	2.826	3.078	3.324

2. Der im § 5 angeführte Ansatz beträgt halbjährig 342 K.

3. An Stelle der im § 6 angeführten Ansätze treten die folgenden:

ehemalige Volkschul- lehrpersonen	bei einer Gesamtdienstzeit bis einschließlich 15 Jahre: Halbjahresbetrag	378 K.
	bei einer Gesamtdienstzeit von über 15 Jahren: Halbjahresbetrag	468 K.
ehemalige Bürgerschul- lehrpersonen	bei einer Gesamtdienstzeit bis einschließlich 10 Jahre: Halbjahresbetrag	378 K.
	bei einer Gesamtdienstzeit von über 10 bis einschließlich 20 Jahren: Halbjahresbetrag	468 K.
	bei einer Gesamtdienstzeit von über 20 Jahren: Halbjahresbetrag	492 K.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 158.

3

4. An Stelle der im § 7 angeführten An-
sätze treten die folgenden:

Witwen nach Volkschul- lehrern	bei einer Gesamtdienstzeit des verstorbenen Gatten bis einschließlich 15 Jahre: Halbjahresbetrag . . . 306 K,
	bei einer Gesamtdienstzeit des verstorbenen Gatten von über 15 Jahren: Halbjahresbetrag . . . 378 K.
Witwen nach Bürgerschul- lehrern	bei einer Gesamtdienstzeit des verstorbenen Gatten bis einschließlich 10 Jahre: Halbjahresbetrag . . . 306 K,
	bei einer Gesamtdienstzeit des verstorbenen Gatten von über 10 bis einschließlich 20 Jahren: Halbjahresbetrag . . . 378 K,
	bei einer Gesamtdienstzeit des verstorbenen Gatten von über 20 Jahren: Halbjahresbetrag . . . 450 K.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das
Staatsamt der Finanzen im Einvernehmen mit dem
Staatsamt für Unterricht betraut.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung
in Kraft.

Begründung.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. August 1918, R. G. Bl. Nr. 319, wurde den Landesvertretungen zur teilweisen Besteitung des Aufwandes für die der Volks- und Bürgerschullehrerschaft sowie deren Hinterbliebenen im Jahre 1918 gewährten Teuerungszulagen Staatszuschüsse in der Höhe des halben Erfordernisses geleistet, das sich bei Anwendung des vollen, im § 3 dieses Gesetzes angeführten Schemas und der in den §§ 5 bis 9 enthaltenen Ansätze ergibt.

Da die Verhältnisse, welche die Gewährung dieser Teuerungszulagen notwendig gemacht haben, noch unverändert fortbestehen, die Länder aber ebenso wenig wie im Vorjahr imstande wären, den Aufwand zur Gänze aus eigenen Mitteln zu bestreiten, erscheint eine weitere Vorsorge vonseiten des Staates unerlässlich. Sie soll unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Anteilsverhältnisse erfolgen, wie im Jahre 1918 und sich zunächst — gleich wie dies hinsichtlich der Staatsangestellten durch die Ministerialverordnungen vom 11. September 1918, R. G. Bl. Nr. 333 und 334, geregelt wurde — auf die Zeit bis zum 30. Juni 1919 beziehen.

Was das Ausmaß der Zulagen betrifft, deren Gewährung die Voraussetzung für die Leistung der Staatszuschüsse bildet, so hatten das im § 3 des Gesetzes vom 26. August 1918, R. G. Bl. Nr. 319, enthaltene Schema und die in den §§ 5 bis einschließlich 9 enthaltenen Ansätze ihre Grundlage in den auf die Staatsbediensteten bezüglichen Ministerialverordnungen vom 12. Juni 1918, R. G. Bl. Nr. 210 und 211. Da diese Bestimmungen mittlerweile durch die Ministerialverordnungen vom 11. September 1918, R. G. Bl. Nr. 333 und 334, abgeändert worden sind, wurde auch das Ausmaß der Zulagen, das nunmehr die Voraussetzung für die Gewährung der Staatszuschüsse zu den Teuerungszulagen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft bilden soll, diesen neuen für die Staatsbediensteten geltenden Bestimmungen angepaßt. Es ergibt sich daraus eine wesentliche Erhöhung der Teuerungszulagen und der staatlichen Beitragsleistung gegenüber dem im Jahre 1918 zuletzt in Geltung gestandenen Ausmaße.

Hinsichtlich der Teuerungszulagen für die Waisen nach Lehrpersonen und für die im Genusse einer Gnadenabsthebung ehemaligen Lehrpersonen oder Hinterbliebene nach solchen Personen war eine Neuregelung des Ausmaßes nicht erforderlich, da diese Zulagen ohnedies auf Grund der Bestimmungen der §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 26. August 1918, R. G. Bl. Nr. 319, nach den jeweils für die Staatsbeamten geltenden Normen zu bemessen sind.